

## **Richtlinien**

**betreffend die Betriebsbeiträge und die Anforderungen an das Rechnungswesen für die Institutionen, die mit der Beherbergung, Beschäftigung und Betreuung von erwachsenen Personen mit einer Behinderung oder einer Suchtabhängigkeit beauftragt sind**

---

### ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen Artikel 29 der Verordnung betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 24. Juni 1992;

eingesehen Artikel 25 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996;

*erlässt folgende Richtlinien:*

## **1 Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen:**

### **1.1 Grundsatz**

Betriebsbeiträge werden an im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) anerkannte spezialisierte Institutionen ausgerichtet.

Das mit dem Sozialwesen betraute Departement (nachstehend das Departement) kann auch andere Organisationen anerkennen, die ähnliche Ziele verfolgen.

### **1.2 Gesetzliche Bedingungen**

Um Beiträge zu erhalten, müssen die Institutionen die in Artikel 25 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991 oder in Artikel 25 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 festgelegten Bedingungen erfüllen.

### **1.3 Allgemeine Bedingungen**

Beiträge werden an als gemeinnützig anerkannte öffentliche oder private Institutionen ausgerichtet.

Eine Institution gilt als **öffentlich**, wenn ihr Rechtsträger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Kanton, Gemeinden) ist und eventuelle Betriebsgewinne ausschliesslich zugunsten dieser Institution eingesetzt werden.

Als **gemeinnützig anerkannt** gelten private Institutionen, die von einem Verein, einer Stiftung usw. betrieben werden.

Die **privaten Institutionen** müssen mit dem Kanton Wallis einen gültigen Vertrag haben und zudem folgende Charakteristiken der Gemeinnützigkeit aufweisen:

- Der statutarisch definierte Zweck der Institution muss öffentlichen Interesses sein oder auf das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität muss die Institution allen Personen offen stehen, welche den Kriterien der im Konzept der Institution festgelegten Zielgruppe entsprechen
- Die finanziellen Mittel sind wirtschaftlich einzusetzen. Niemand, der zur Institution eine Verbindung hat, darf daraus einen Nutzen ziehen. Dies bedeutet insbesondere
  - Die Löhne müssen sich in dem vom Departement genehmigten Gehaltsrahmen der Institution bewegen

- Das leitende Organ der Institution (Vorstand, Stiftungsrat usw.) arbeitet ehrenamtlich und die Ausrichtung von über die Spesenvergütung hinausgehenden Entschädigungen ist ausgeschlossen. Eine angemessene Entschädigung für die Durchführung von Sonderaufgaben muss von der Dienststelle für Sozialwesen (nachstehend die Dienststelle) vorgängig genehmigt werden
- Dritte, die mit einer der Institution zugehörigen Person verwandtschaftlich verbunden sind und/oder in enger Geschäftsbeziehung stehen, dürfen nicht begünstigt werden
- Spenden sind zweckgebunden zu verwenden
- Ein allfälliger in der Jahresrechnung ausgewiesener Gewinn darf weder ausgeschüttet noch zweckentfremdet verwendet werden, sondern ist gemäss den im Leistungsauftrag festgelegten Modalitäten zu verwenden
- Bei Auflösung der Trägerschaft ist das nach Tilgung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen einer anderen Körperschaft mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben
- Die Gewaltentrennung ist einzuhalten. Das bedeutet konkret, dass
  - Der Präsident/die Präsidentin und der Direktor/die Direktorin dürfen nicht verwandtschaftlich und/oder in enger Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein
  - Das leitende Organ der Trägerschaft (Vereinsvorstand, Stiftungsrat usw.) setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen, wobei maximal 2 Mitglieder verwandtschaftlich und/oder in enger Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein dürfen
  - Der Direktor/die Direktorin, die Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden der Institution haben im leitenden Organ kein Stimmrecht. Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, mit Ausnahme der/des Verantwortlichen der Institution, kann als Personalvertretung Mitglied des leitenden Organs sein
- Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind in Form eines öffentlich zugänglichen Berichts vorzulegen. Der Bericht ist jährlich mit einem Tätigkeitsbericht zu ergänzen

Die Institutionen müssen in die kantonale Planung integriert sein. Ihr Betreuungs- und Betriebskonzept und alle diesbezüglichen konzeptionellen oder quantitativen Änderungen müssen vom Kanton bewilligt und in die Planung aufgenommen werden.

## **2 Revisionsstelle**

Die Revision muss durch einen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassenen Revisionsexperten durchgeführt werden.

Die Revisionsstelle ist zuständig für die Prüfung der Konformität der Bilanz und der Rechnung der Institution und der angegliederten Organisationen; sie muss ausserdem die in 5.2. geforderten Anhänge zur Bilanz kommentieren.

Die Revisionsstelle ist beauftragt, die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zu überprüfen.

Gegebenenfalls wird eine ordentliche Revision durchgeführt.

## **3 Buchführung**

### **3.1 Kontenplan**

Der Kontenplan Curaviva (Kontenplan für die sozialen Einrichtung IVSE) dient als verbindliche Referenz für die Buchführung.

In Anwendung des Artikels 34 der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen, sind die Institutionen dazu verpflichtet eine Kostenstellenrechnungen für die einzelnen angebotenen Leistungen zu führen.

### 3.2 Akontozahlungen von Kantonsbeiträgen

Die Akontozahlungen von Beiträgen sind im Konto 2050 (Betriebsbeiträge-Akontozahlungen) im Passiv der Bilanz zu verbuchen.

<b>Konto: 1010/ 1020</b> (Post / Banken)	an	<b>Konto: 2050</b> (Betriebsbeiträge-Akontozahlungen)
--	----	---

### 3.3 Kantonsbeiträge

Es handelt sich um Beiträge, die zur Abgeltung der von den Institutionen erbrachten Leistungen bestimmt sind.

#### 3.3.1 Bei Rechnungsabschluss

Bei Rechnungsabschluss muss der kantonale Betriebsbeitrag von der Institution geschätzt und als Beitrag im Konto 6910 (Betriebsbeiträge Trägerkanton) verbucht werden.

Der geschätzte Beitrag ist wie folgt zu verbuchen

<b>Konto: 2050</b> (Betriebsbeiträge-Akontozahlungen VS)	an	<b>Konto: 6910</b> (Betriebsbeiträge Trägerkanton)
--	----	--

Wenn die Akontozahlungen der Beiträge nicht mit dem geschätzten Beitrag übereinstimmen, ist keine transitorische Buchung notwendig. Die Differenz wird entweder ausbezahlt oder mit der nächsten Akontozahlung in Abzug gebracht beziehungsweise in Rechnung gestellt.

Bei Rechnungsabschluss wird das Betriebsergebniss dem Konto 2190 (Ergebnisvortrag) angerechnet.

#### 3.3.2 Beim Entscheid

Nach dem Rechnungsabschluss erlässt das Departement einen definitiven Entscheid bezüglich des Betriebsbeitrags. Dieser Entscheid hält Folgendes fest

a) *der definitive Betrag des gewährten Betriebsbeitrags*

Dieser Betrag kann vom Betrag, der von der Institution bei Rechnungsabschluss geschätzt wurde und der im Konto 6910 aufgeführt ist, abweichen

b) *der Betrag, der dem Betriebsreservefonds gutgeschrieben werden muss oder diesem belastet wird (2220)*

- bei Gewinn und Speisung des Reservefonds erfolgt die Buchung wie folgt

<b>Konto: 2190</b> (Ergebnisvortrag)	an	<b>Konto: 2220</b> (Betriebsreservefonds)
--------------------------------------	----	---

- bei negativem Ergebnisvortrag wird der Betriebsreservefonds wie folgt belastet

<b>Konto: 2220</b> (Betriebsreservefonds)	an	<b>Konto: 2190</b> (Ergebnisvortrag)
---	----	--------------------------------------

c) *der Saldo, der an die Institution zu überweisen oder an den Staat zurückzuerstatten ist*

Er besteht aus zwei Elementen:

- der Differenz zwischen den während des Jahres geleisteten Akontozahlungen und dem definitiven Beitrag
- der eventuellen Überschreitung der Grenze der Speisung/Verwendung des Betriebsreservefonds (siehe Richtlinie des Departements betreffend die Leistungsaufträge)

Dieser Saldo geht aus dem Konto 2050 nach Buchung der obenstehenden Operationen a) und b) hervor.

### **3.4 Miete**

Für die Subventionierung werden sämtliche Kosten für die immobilien Sachleistungen in den Budgets in Form einer Miete berücksichtigt, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

- 3.33% Abschreibung des anerkannten, in immobile Sachanlagen investierten Betrags abzüglich der zugesagten Beiträge und Spenden (*Konto 4450*)
- Fester Hypothekarzins der WKB, festgelegt auf 5 Jahre zum Zeitpunkt des Budgets, multipliziert
  - mit dem anerkannten Investitionsbetrag abzüglich der tatsächlich ausgeschütteten Beiträge und Spenden und der kumulierten Abschreibung zu Beginn des Geschäftsjahres
  - und mit dem zu finanzierenden Restbetrag des Grundstücks, wenn man eine Tilgung des Darlehens über 30 Jahre berücksichtigt (*Konto 4440*)
- 1/30 des zu finanzierenden Restbetrags des Grundstücks, welcher der Rückzahlung der Hypothekarschuld auf das Grundstück entspricht

In den Konten erscheint der effektive Finanzaufwand.

Der gesamte Mietbetrag wird monatlich vom Kanton Wallis an die Institutionen gezahlt. Der Anteil der Miete, der den betreuten Personen aus anderen Kantonen in Rechnung gestellt wird, ist dem Staat Wallis bei Rechnungslegung zurückzuerstatten.

### **3.5 Bilanz**

#### **3.5.1 Grundsatz**

Die konsolidierte Bilanz der Institution und angegliederten Organisationen wird der Dienststelle für Sozialwesen übermittelt.

#### **3.5.2 Aktiven**

##### ***1000 bis 1040 Liquide Mittel und Wertschriften (leicht realisierbar)***

Die Saldi müssen den Saldi in den Kassen (1000) und den von den verschiedenen Bankinstituten ausgestellten Kontoauszügen entsprechen (1010 *Postcheckkonten*), (1020 *Banken*).

##### ***1050 bis 1069 Forderungen–Delkredere***

Gemäss dem Vorsichtsprinzip besteht die Möglichkeit, eine Rückstellung für Debitorenverluste zu schaffen. Nur die wirtschaftlich gerechtfertigten Verluste, die Gegenstand eines Inkassoverfahrens sind, können Gegenstand von Rückstellungen sein.

Eventuelle Delkredere müssen unter dem Konto 1069 verbucht werden. Diese Information ist im Anhang zu den Konten aufzuführen.

### **1070 bis 1085 Vorräte und laufende Arbeiten**

Die Bilanzwerte der Konten «Vorräte» und «laufende Arbeiten» müssen mit den detaillierten und unterzeichneten Inventarlisten übereinstimmen. Diese Listen sind den Jahresrechnungen beizufügen.

Es ist wichtig zu differenzieren:

*107\* Vorräte:* Gemäss unterzeichneter Inventarliste zum Jahresende Gegenkonto 41\*\*/42\*\*/45\*\*/46\*\*/ 47\*\*

*108\* Vorräte Werkstätten:* Gemäss unterzeichneter Inventarliste zum Jahresende Gegenkonto 48\*\*

*1085 Angefangene Arbeiten:* Gemäss Inventarliste zum Jahresende Gegenkonto 4810

Die Bewertungsmethode muss genau beschrieben und jede Änderung der Methode angegeben werden.

**Im Prinzip werden Rückstellungen (und die Bildung von Rückstellungen) nicht anerkannt. Nur wirtschaftlich bedingte Wertminderungen werden akzeptiert, sofern sie gegenüber der Dienststelle fundiert dargelegt und begründet werden.**

Gegebenenfalls müssen die Institutionen der Jahresrechnung eine **Tabelle mit den Veränderungen der stillen Reserven** beifügen.

### **1090 Aktive Rechnungsabgrenzung**

Dieses Konto ermöglicht die Verbuchung der Anpassungen zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses: die angefallenen Aufwände oder zum Voraus erhaltenen Erträge. Die Buchung wird sofort nach Beginn der Buchführung des Folgejahres storniert.

Im Falle der Veräusserung immobilier Sachwerte, mobiler Sachwerte, von Fahrzeugen oder Informatik- und Kommunikationssystemen werden die entsprechenden Beträge dieser Aktiven in der Bilanz korrigiert. Ein eventuell abzuschreibender Restbetrag wird in der Direktabschreibung verbucht. Eine Inzahlungnahme wird wie eine Spende auf eine Neuerwerbung in den Konten 11\*7 verbucht. Der Ertrag aus einem Verkauf wird in den Konten 7000-7050 verbucht. Der «nicht abgeschriebene» Restbetrag eines Beitrags ist an den Staat Wallis zurückzuzahlen.

### **1100 bis 1109 Immobiler Sachanlagen**

*1100 Grundstücke:* Aktivierung des Kaufwerts

*1104 Nicht anerkannte immobiler Sachanlagen:* Aktivierung des Kaufwerts abzüglich sämtlicher Beteiligungen. **Die Abschreibungen werden nicht anerkannt**

*1105 Anerkannte immobiler Sachanlagen:* Aktivierung des Kaufwerts

*1106 Kantonale Beiträge für immobiler Sachanlagen:* Wertberichtigungskonto, dem die kantonalen Investitionsbeiträge für immobiler Sachanlagen angerechnet werden

*1107 Sonstige Beiträge und Spenden:* Wertberichtigungskonto, dem die nicht kantonalen Beiträge und die Spendenbeiträge für immobiler Sachanlagen angerechnet werden

*1109 Wertberichtigung immobiler Sachanlagen:* Wertberichtigungskonto, dem die Abschreibungen des immobilien Anlagevermögens angerechnet werden

Diese Information wird der Jahresrechnung auch im Anhang in Form einer Tabelle über die **immobilien Sachanlagen** beigefügt.

### **1110 bis 1119 Mobile Sachanlagen**

*1110 Anerkannte mobile Sachanlagen:* Aktivierung des Kaufwerts

*1114 Nicht anerkannte mobile Sachanlagen:* Aktivierung des Kaufwerts abzüglich sämtlicher Beteiligungen. **Die Abschreibungen werden nicht anerkannt**

*1116 Kantonale Beiträge für mobile Sachanlagen:* Wertberichtigungskonto, dem die kantonalen Investitionsbeiträge für mobile Sachanlagen angerechnet werden

*1117 Sonstige Beiträge und Spenden:* Wertberichtigungskonto, dem die nicht kantonalen Beiträge und die Spendenbeiträge für mobile Sachanlagen angerechnet werden

*1119 Wertberichtigung mobile Sachanlagen:* Wertberichtigungskonto, dem die Abschreibungen des mobilen Anlagevermögens angerechnet werden

Diese Information wird der Jahresrechnung auch im Anhang in Form einer Tabelle über die **mobilen Sachanlagen** beigefügt.

### **1120 bis 1129 Fahrzeuge**

*1120 anerkannte Fahrzeuge:* Aktivierung des Kaufwerts

*1124 nicht anerkannte Fahrzeuge:* Aktivierung des Kaufwerts abzüglich sämtlicher Beteiligungen

*1126 Beitrag des Kantons für Fahrzeuge:* Wertberichtigungskonto, dem die kantonalen Investitionsbeiträge für Fahrzeuge angerechnet werden

*1127 Sonstige Beiträge und Spenden:* Wertberichtigungskonto, dem die nicht kantonalen Subventionen und die Spenden zur Investition für die Fahrzeuge angerechnet werden

*1129 Wertberichtigung Fahrzeuge:* Wertberichtigungskonto, dem die Abschreibungen für die Fahrzeuge angerechnet werden

Diese Information wird der Jahresrechnung auch im Anhang in Form einer Tabelle über die **Fahrzeuge** beigefügt.

### **1130 bis 1139 Informatik- und Kommunikationssysteme**

*1130 anerkannte Informatik- und Kommunikationssysteme:* Aktivierung des Kaufwerts

*1134 nicht anerkannte Informatik- und Kommunikationssysteme:* Aktivierung des Kaufwerts abzüglich sämtlicher Beteiligungen

*1136 Beiträge des Kantons für Informatik- und Kommunikationssysteme:* Wertberichtigungskonto, dem die kantonalen Investitionsbeiträge für die Informatik- und Kommunikationssysteme angerechnet werden

*1137 Sonstige Beiträge und Spenden:* Wertberichtigungskonto, dem die nicht kantonalen Beiträge und die Spenden für die Investition für die Informatik- und Kommunikationssysteme angerechnet werden

*1139 Wertberichtigung Informatik- und Kommunikationssysteme:* Wertberichtigungskonto, dem die Abschreibungen für die Informatik- und Kommunikationssysteme angerechnet werden

Diese Information wird der Jahresrechnung auch im Anhang in Form einer Tabelle über die **Informatik- und Kommunikationssysteme** beigefügt.

### **1150 Wertschriften und andere Finanzanlagen**

Darlehen und andere Anlagen von mehr als 12 Monaten Laufzeit. Die detaillierte Information über die Laufzeiten und Anlagebedingungen findet sich in der Tabelle über die Laufzeiten des Vermögens im Anhang zur Jahresrechnung.

## **3.5.3 Passiven**

### **2000 bis 2015 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

#### **2020 / 2060 / 2065 Finanzschulden**

Es ist wichtig zu differenzieren zwischen

*2020 Bankschulden:* Transaktionen über ein Kontokorrentkonto

*2060 kurzfristige Darlehensschulden:* Kurz- und mittelfristige Darlehen bis fünf Jahre

*2061 langfristige Darlehensschulden:* Langfristige Darlehen über fünf Jahre

*2065 Hypothekarschulden*

Die detaillierte Information über die Laufzeiten und die Anleihebedingungen findet sich in der **Tabelle über die Laufzeiten der Schulden und des Vermögens** im Anhang zur Jahresrechnung.

### **2040 / 2050**

*2040 Passive Rechnungsabgrenzung:* Anfallende Aufwände und zum Voraus erhaltene Erträge

*2050 Betriebsbeiträge-Akontozahlungen* (vgl. 3.2 und 3.3)

### **2080**

**2080:** Nur **wirtschaftlich berechtigte Rückstellungen (einschliesslich deren Bildung) werden akzeptiert, sofern sie gegenüber der Dienststelle fundiert dargelegt und begründet werden.**

Die detaillierte Information über die Entwicklung der Rückstellungen findet sich in der Tabelle **Veränderung der Rückstellungen** im Anhang zur Jahresrechnung.

### **2100 bis 2190 Eigenkapital / Organisationskapital**

Es gelten folgende Grundsätze

*2100:* Alle Fonds werden im Eigenkapital integriert

Die detaillierte Information über die Entwicklung des Eigenkapitals findet sich in der Tabelle **Veränderungen des Kapitals** im Anhang zur Jahresrechnung.

### **2200 bis 2299 Zweckgebundenes Rücklagen- und Fondskapital**

Es gelten folgende Grundsätze

*2210-2240:* Zweckgebundene Hinterlassenschaften und Spenden werden direkt in dieser Kontengruppe verbucht

*22* «*Zweckgebundenes Rücklagen- und Fondskapital*»: Die Erträge und Aufwände, die im Zusammenhang mit diesem Fonds stehen, werden als ausserbetrieblich verbucht

*2220:* Der Betriebsgewinn wird gemäss den im Leistungsauftrag festgelegten Modalitäten und dem Beschluss des Departements in den Betriebsreservefonds eingezahlt

Die detaillierte Information über die Entwicklung der zweckgebundenen Fonds findet sich in der Tabelle **Schwankungen des Kapitals** im Anhang zur Jahresrechnung.

## **3.6 Betriebsrechnung**

### **3.6.1 Betriebsaufwand (Klasse 3 und 4)**

#### **Grundsatz**

Es werden nur der tatsächliche Aufwand für die Umsetzung der Rehabilitationsmassnahmen und die Kosten für die Unterbringung und Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung berücksichtigt, insofern die Verwaltung zweckmässig und wirtschaftlich und die Organisation an die Grösse der Institution angepasst ist.

Nicht anrechenbare Leistungen sind ausserdem

- Tätigkeiten der Stiftungs- und Vereinsorgane
- Vereins- und Delegiertenversammlungen
- Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben durch die Vereinsorgane
- Sammelaktionen für die Beschaffung finanzieller Mittel, die nicht für den Betrieb bestimmt sind

Das Taschengeld und die Vorschüsse, gleich welcher Art, werden nicht berücksichtigt.

### **30 bis 36 Besoldungen**

Die maximal genehmigten Löhne sind begrenzt und entspricht der vom Departement für jede Institution genehmigten Gehaltsstufe. Die Bezahlung von Überstunden ist nur in Ausnahmefällen gestattet. In jedem Fall ist ein vorgängiges Gesuch (mit Begründung) bei der Dienststelle einzureichen. Für leitende Angestellte bzw. die Direktion wird die Bezahlung von Überstunden nicht genehmigt.

Abgangsentschädigungen beziehungsweise befristete Lohnfortzahlungen werden nicht berücksichtigt.

Die gesamte im Budget anerkannte Lohnmasse entspricht der Lohnsumme des Vorjahres zuzüglich der Teuerung des Staates Wallis mit einem Jahr Verzögerung und einer maximalen vom Departement festgelegten Progression der Kosten.

Zusätzliche Betreuungsleistungen und neue Leistungen sind von Fall zu Fall mit der Dienststelle für Sozialwesen zu verhandeln.

Löhne, die an behinderte Personen und Angestellte gezahlt werden, die keine IV-Rente beziehen, werden berücksichtigt. Diese Entgelte müssen den tatsächlich erbrachten Dienstleistungen entsprechen.

### **37 Sozialleistungen**

Berücksichtigt werden die ordentlichen Beiträge des Arbeitgebers auf die anerkannten Löhne (einschließlich der Krankentaggeldversicherung).

Eine eventuelle Kapitalabfindung bei einer vorzeitigen Pensionierung des Personals wird bei der Festlegung des Beitrags nicht berücksichtigt.

Die Sozialleistungen für die betreuten Personen müssen gesondert im Konto 3780 aufgeführt werden.

### **38 Personalnebaufwand**

Ausgaben für die Teilnahme an Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ausland werden nur berücksichtigt, wenn sie vorab von der Koordinationsstelle für soziale Institutionen, nachstehend kurz Koordinationsstelle genannt, genehmigt wurden.

*3810 Aus- und Fortbildung:* Die Kosten für die Fortbildung und die Supervision (0,5% der Lohnmasse der Angestellten einschliesslich des Verwaltungspersonals) werden nach Vorweisen eines Belegs bezahlt

### **39 Honorare für Leistungen Dritter (nicht sozialleistungspflichtig)**

Die Abgeltungen für die Geschäftsführungsorgane der Institution (Direktionskomitee, Stiftungsrat) werden bei der Subventionierung nicht berücksichtigt. Es ist lediglich die Rückerstattung der Auslagen möglich. Eine angemessene Entschädigung für die Erledigung von Sonderaufgaben muss von der Dienststelle für Sozialwesen vorgängig genehmigt werden.

Die Honorare für Ärzte und Therapeuten werden in dieser Gruppe verbucht.

Berücksichtigt werden die medizinischen Kollektivuntersuchungen und die Kosten für die medizinische Überwachung (Arzt und Hausapotheke). Die individuellen ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen werden nicht berücksichtigt.

### **40 Medizinischer Bedarf**

In dieser Gruppe sollen nur der übliche medizinische Bedarf sowie die medizinischen Leistungen Dritter (Laboruntersuchungen durch Dritte) verbucht werden. Die Kosten für den Kauf medizinischer Geräte müssen in der Gruppe 11 oder 44 verbucht werden. Die Unterhalts- und Reparaturkosten werden in der Gruppe 43 verbucht.

Kosten für Hygieneartikel, Frisör und Körperpflege werden überdies bei der Subventionierung nicht berücksichtigt.



#### **41 Lebensmittel und Getränke**

Von einem Nebenbetrieb gelieferte Lebensmittel und Getränke werden maximal zur Höhe des normalen Marktpreises berücksichtigt.

Die Rückerstattungen für Einkäufe sind als Aufwandverminderung zu verbuchen.

Die effiziente Kontrolle des Verbrauchs dieser Gruppe erfolgt durch eine Inventarkontrolle (vgl. Bilanz).

#### **42 Haushalt**

In dieser Kontengruppe werden alle Kosten für den Haushalt und das übliche Verbrauchsmaterial verbucht. Die Unterhaltskosten für Haushaltsmaschinen werden in der Gruppe 43 verbucht, Neuerwerbungen fallen unter die Kontogruppe 11.

#### **43 Unterhalt und Reparaturen der immobilien und mobilen Sachanlagen**

*4300 Unterhalt und Reparaturen immobile Sachanlagen:* Die Ausgaben für Unterhalts- und Reparaturarbeiten werden im Rahmen des Budgets berücksichtigt und als Kosten in den Konten verbucht

*4310-4340 Unterhalt und Reparaturen mobile Sachanlagen, Fahrzeuge und Informatik- und Kommunikationssysteme:* Die Ausgaben für Unterhalts- und Reparaturarbeiten werden im Rahmen des Budgets berücksichtigt und als Kosten in den Konten verbucht

#### *4320 Unterhalt und Betrieb Fahrzeuge*

Werden die Fahrzeuge der Institution von der Geschäftsleitung oder dem Personal für Privatfahrten genutzt, so wird eine Kostenbeteiligung als Aufwandverminderung verbucht, die auf den im (regelmässig aktualisierten) Spesenreglement vom 9. September 1987 des Staatsrats festgelegten Beträgen basiert.

#### **44 Aufwand für Anlagennutzung**

*4400 Mietzinse:* Kosten für die Anmietung von Gebäuden, Sporthallen, Schwimmbad, geschützten Wohnungen

*4410 Leasing:* Leasingkosten für Photokopierer, Informatik- und Kommunikationssysteme, Fahrzeuge

*4420 Kapitalzinsen, Bank- und Postspesen:* Zinsen auf den Kontokorrenten gemäss Bankabrechnung

*4430 Zinsen auf kurz- und langfristige Darlehen, einschliesslich Ertrag des Eigenkapitals:* Es ist zwischen den im Budget genehmigten Kosten und jenen in der Rechnung zu unterscheiden. In Bezug auf die kurzfristigen Schulden wird das Kontokorrent im Budget auf den Betrag der Lohnmasse für drei Monate begrenzt

*4440 Hypothekarzinsen:* Es ist zwischen den im Budget genehmigten Kosten und jenen in der Rechnung zu unterscheiden. Die Kosten, die **im Budget** genehmigt werden, entsprechen dem abzuschreibenden Restbetrag multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Budgets auf 5 Jahre festgelegten WKB-Zins (vgl. **Tabelle immobile Sachanlagen**). In **den Konten** erscheinen die tatsächlichen Kosten. Budgetüberschreitungen werden von Fall zu Fall berücksichtigt

#### **4450-4480 Aufwand für Anlagennutzung (Abschreibungen)**

Nur die Abschreibungen der vom Kanton als subventionsberechtigten anerkannten Investitionen werden den anerkannten Betriebskosten angerechnet.

Die Abschreibungen sind linear zum Anschaffungswert abzüglich der Subventionen und zweckgebundenen Spenden vorzunehmen. Dabei gelten folgende Ansätze:

Grundstück	0 %
Gebäude	3.33 %
Maschinen, Mobiliar und Fahrzeuge	14.30%
Informatik- und Kommunikationssysteme	20%
Sonstiges (Tiere usw.)	14.30%

Die Abschreibung der Gebäude beginnt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Inbetriebnahme der Räumlichkeiten folgt.

Die übrigen Abschreibungen beginnen ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Anschaffung folgt.

Die Ausgaben für Investitionen, die nicht vom Kanton genehmigt wurden, werden bei der Beitragsfestlegung nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für nicht genehmigte Subventionskosten und Budgetüberschreitungen.

Die Abschreibungen auf bebaute und unbebaute Grundstücke werden nicht berücksichtigt.

Im Budget und in der Rechnung können Investitionen wie folgt in die Betriebsrechnung (Direktabschreibung) eingetragen werden: Immobile Sachanlagen bis 50'000 Franken  
mobile Sachanlagen gemäss BKP 9<sup>1</sup>  
Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationssysteme bis 3'000 Franken

In Bezug auf die festgelegten Obergrenzen und in Anwendung des Artikels 33 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesens müssen alle Investitionen deren Anschaffungswerte 5'000 Franken übersteigen, zwingend der zuständigen kantonalen Instanz vor deren Zuschlag, unter Beilage der Vergabevorschläge, zur Genehmigung unterbreitet werden.

**4450 Abschreibungen auf immobile Sachanlagen:** Die Kosten, die **im Budget und in der Rechnung** berücksichtigt werden, entsprechen den Beträgen, die in der **Tabelle der immobilien Sachanlagen** im Anhang berechnet wurden

**4460 Abschreibungen auf mobile Sachanlagen:** Die Kosten, die **im Budget und in der Rechnung** berücksichtigt werden, entsprechen den Beträgen, die in der **Tabelle der mobilen Sachanlagen** im Anhang berechnet wurden

**4470 Abschreibung auf Fahrzeuge:** Die Kosten, die **im Budget und in der Rechnung** berücksichtigt werden, entsprechen den Beträgen, die in der **Tabelle der Fahrzeuge** im Anhang berechnet wurden

**4480 Abschreibungen auf Informatik- und Kommunikationssysteme:** Die Kosten, die **im Budget und in der Rechnung** berücksichtigt werden, entsprechen den Beträgen, die in der **Tabelle der Informatik- und Kommunikationssysteme** im Anhang berechnet wurden

## **45 Energie und Wasser**

**4500 Strom:** Stromrechnungen, Kauf von elektrischem Material, Glühbirnen, Neonröhren

**4510 Gas:** Gasrechnungen

**4520 Strom, flüssige, gasförmige und feste Brennstoffe für Heizung:** Alle Heizkosten einschliesslich Kaminfegekosten und Wartungsvertrag

**4540 Fernheizung:** Kein Kommentar

**4550 Wasser:** Wasserrechnungen

---

<sup>1</sup>Baukostenplan / Norm SN 506 500

## **46 Schulung, Ausbildung und Freizeit**

Kein Kommentar

## **47 Büro und Verwaltung**

*4700 Büromaterial, Drucksachen:* Einschliesslich dem Werbematerial für die Institution mit Ausnahme für die Werkstätten und das Sammeln von Spenden

*4710 Kommunikation (Telefon, Porti, Fax, Internet):* Kein Kommentar

*4720 Zeitungen, Fachliteratur:* Kein Kommentar

*4740 Spesen:* Die Reiseentschädigungen werden bis zur Höhe der Beträge erstattet, die im (regelmässig aktualisierten) Spesenreglement vom 9. September 1987 durch den Saatsrat festgelegt sind. Die Entschädigungen können in Form von Pauschalbeträgen ausgezahlt werden, wenn diese zuvor von der Dienststelle geprüft wurden

*4750 Informatik- und Kommunikationssoftware-Unterhalt:* Kein Kommentar

*4770 Aufwand für administrative Fremdleistungen:* Kein Kommentar

*4780 Beratungen, Rechnungsrevision:* Kein Kommentar

*4790 Übriger Büro- und Verwaltungsaufwand:* Kein Kommentar

## **48 Werkzeug- und Materialaufwand für Werkstätten und Beschäftigungsstätten**

*4800 Fertigwaren-Einkauf:* Kein Kommentar

*4810 Rohmaterial-Einkauf:* Rohmaterialien für die Herstellung von Artikeln, die von den Werkstätten und geschützten Werkstätten verkauft werden. Die Reserven und Vorräte an Rohmaterialien sind am Ende des Geschäftsjahres zu aktivieren

*4820 Verbrauchsmaterial:* Kein Kommentar

*4830 Material für Werken:* Lieferungen, Material und Werkzeug für die Produktion. Die Reserven und Vorräte an Lieferungen, Material und Werkzeug sind am Ende des Geschäftsjahres zu aktivieren

*4840 Werkzeuge:* Kein Kommentar

*4850 Fremdarbeiten an Erzeugnissen:* Kein Kommentar

*4860 Werbekosten:* Werbekosten für die Werkstätten und den Verkauf ihrer Produkte, kein Kommentar

*4890 Übriger Werkstättenaufwand:* Sonstige Herstellungskosten, die nicht unter einem anderen Konto verbucht werden können, insbesondere die Transport- und Frachtkosten für die Ware

## **49 Übriger Sachaufwand**

*4900 Prämien für Sachversicherungen und Haftpflicht:* Kein Kommentar

*4910 Gebühren und Abgaben:* Kein Kommentar

*4920 Entsorgung und Abwasser:* Kein Kommentar

*4950 Auslagen für Betreute:* Nicht weiterverrechenbare Auslagen

*4951 Aufwand Schülertransporte:* Transportkosten, die teilweise weiterverrechnet werden können. Die dazugehörigen Einnahmen werden im Konto 6251 verbucht

*4990 Übriger Sachaufwand:* Aufwand für Kleintierhaltung, Blumen, Pflanzen und Dekorationsmaterial

### **3.6.2 Betriebsertrag (Klasse 6)**

Folgende Einnahmen werden berücksichtigt

## **60 Erträge aus Leistungsabteilungen innerkantonal**

*6000 Beiträge Trägerkanton:* Die kantonalen Pauschalen für die Finanzierung der sozialpädagogischen Leistungen zu Hause und der Betreuungskosten der aufgesplitteten Werkstätten (vgl. Richtlinien des Departements über die Leistungsaufträge)

*6010 Beiträge Gemeinden:* Kein Kommentar

*6030 Beiträge Betreute, Taxe:* Diese Beiträge entsprechen dem Betrag der Pensionspreise, die den behinderten Menschen mit Wohnsitz im Wallis in Rechnung gestellt werden. Die in den einzelnen Institutionen anwendbaren Tarife und die Modalitäten der Rechnungsstellung werden durch Staatsratsbeschluss festgelegt

*6040 Hilflosenentschädigung:* Betrag der Hilflosenentschädigungen, die von der Institution für behinderte Menschen mit Wohnsitz im Wallis einkassiert werden. Die Modalitäten der Rechnungsstellung werden durch Staatsratsbeschluss festgelegt

*6050 Weitere Beiträge:* Kein Kommentar

## **61 Erträge aus Leistungsabteilungen ausserkantonal**

Die Kosten, die für betreute Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Wallis in Rechnung zu stellen sind, wird im Leistungsauftrag festgelegt, der mit der Institution abgeschlossen und von der kantonalen Verbindungsstelle allen Unterzeichnerkantonen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) mitgeteilt wird.

Jeder platzierende Kanton teilt der Institution die Modalitäten für die Rechnungsstellung dieser Kosten mit: der Wohnkanton (*Konto 6100*), die Wohnsitzgemeinde (*Konto 6110*), Versorger/Eltern (*Konto 6120*), die betreute Person (*Konto 6130*) usw.

*6140 Hilflosenentschädigung:* Für die betreuten Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Wallis wird die Hilflosenentschädigung gemäss den Vorgaben des platzierenden Kantons in Rechnung gestellt

*6150 Weitere Beiträge*

*6190 Erträge aus Investitionszuschlägen:* Der pro Rechnungseinheit (Tag, Stunde) in Rechnung zu stellende Betrag wird im Leistungsauftrag festgelegt. Er ermöglicht eine Kompensation der Investitionsbeiträge, die vom Kanton Wallis an die Institution gezahlt werden. Diese Einnahmen werden dem Kanton Wallis durch Abzug von eben diesem Konto rückerstattet

Die Information zu diesen Verrechnungen findet sich in der **Tabelle der Verrechnung der Investitionszuschläge**.

## **62 Erträge aus anderen Leistungen**

*620 Leistungsabteilung berufliche Massnahmen:* Teilnahme an Ein- und Wiedereingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherungen oder andere

*6200 Ausbildungsbeiträge:* Kein Kommentar

*6201 Kostgeldbeiträge:* Kein Kommentar

*622 Leistungsabteilung übrige Massnahmen:* Kein Kommentar

*6221 Beiträge medizinisch-therapeutische Massnahmen:* Kein Kommentar

*625 Erträge aus Leistungen für den Transport von Betreuten:* Kein Kommentar

*6251 Beiträge für den Transport von Betreuten interkantonal:* Kein Kommentar

*6252 Beiträge für den Transport von Betreuten ausserkantonal:* Kein Kommentar

## **63 Erträge aus Dienstleistungen, Handel und Produktion**

*6300 Fertigwarenverkauf:* Kein Kommentar

*6310 Produktionsertrag:* Kein Kommentar

6313 Ertrag aus Eigenleistungen: Kein Kommentar

6320 Ertrag aus Dienstleistungen: Kein Kommentar

6360 Erlösminderungen: Kein Kommentar

### **65 Erträge aus übrigen Dienstleistungen an Betreute**

Kein Kommentar

### **66 Miet- und Kapitalzinsertrag**

6600 Mietzinsertrag: Kein Kommentar

6650 Kapitalzinsertrag: Berücksichtigt werden

- die Zinseinnahmen der Institution (Banken, auf Aktiva, auf das Kontokorrent, auf Darlehen, das Kapital und die Hypotheken)
- Bruttoeinnahmen aus Festgeldern der Institution
- die Einnahmen aus Wertschriften, die der Institution gehören

### **67 Erträge aus Nebenbetrieben (Restaurant usw.)**

Kein Kommentar

### **68 Erträge aus Leistungen an Personal/Dritte**

Kein Kommentar

### **69 Betriebsbeiträge und Spenden**

Die Spenden und Mitgliederbeiträge (Konten 6970, 6971, 6980) werden bei der Festlegung des Kantonsbeitrags nicht berücksichtigt.

6910 Betriebsbeiträge Trägerkanton: Vom Kanton Wallis gezahlte Subvention gemäss den im Leistungsauftrag zwischen dem Departement und der Institution festgelegten Modalitäten (vgl. Pkt. 3.3)

6920 Betriebsbeiträge andere Kantone: Grundsätzlich zahlen die anderen Kantone keine direkten Beiträge an die Institution. Die Beteiligungen anderer Kantone für betreute Personen mit Wohnsitz auf deren Territorium werden im Konto 6100 verbucht

6930 Betriebsbeiträge des Bundes: Kein Kommentar

### **3.6.3 Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag**

Die Klasse 7 fasst alle Aufwände und Erträge der Institution im weitesten Sinne zusammen, die nicht im Zusammenhang mit dem eigentlichen Betrieb stehen und für diesen nicht unmittelbar notwendig sind. Andererseits werden die Bussen und eigenen Einnahmen nicht bei der Festsetzung des Beitrags berücksichtigt.

Die Aufwände für das Sammeln von Fonds und Spenden sowie die Gewinne und Verluste aus den Wertschriften zweckgebundener Fonds werden direkt in dem betroffenen Fonds verbucht.

Die Aufwände, die in erster Linie für die Versorgung des Zentrums eingesetzt werden oder die im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Personen stehen, die in der Institution platziert sind, müssen in den Klassen 3 bis 6 verbucht werden.

## **4 Festlegung des Beitrags**

Der Beitrag an die Betriebskosten wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 32 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen und Artikel 28 der entsprechenden Anwendungsverordnung festgelegt.

Wenn eine Institution mehrere Zentren betreibt, die geographisch voneinander getrennt sind, werden die Betriebsbeiträge für die gesamte Institution berechnet.

Die Betriebsbeiträge werden gemäss den in den Richtlinien über die Leistungsaufträge festgelegten Modalitäten berechnet.

## **5 Subventionsgesuch**

### **5.1 Präsentation des Budgets**

Sofern nichts anderes angegeben wird, muss das Budget dem Departement über die Koordinationsstelle spätestens bis zum 30. März des Jahres vorgelegt werden, das dem betreffenden Geschäftsjahr vorausgeht.

Die Institutionen, die mit dem Buchhaltungsprogramm von VALOGIS arbeiten, übermitteln das Finanzbudget und das Kostenstellenbudget über das entsprechende Programm. Die anderen Institutionen benutzen die hierfür vorgesehenen Formulare, welche ihnen von der Koordinationsstelle zugestellt werden.

Zusammen mit dem Budget müssen die nachstehend aufgeführten Unterlagen eingereicht werden

- Kommentar zum Budget, insbesondere für die Kontengruppen (zweistellig), wo die Abweichungen zwischen dem Budget und dem Vorjahresbudget und/oder dem Budget und der letzten verfügbaren Jahresrechnung 5% und/oder 50'000 CHF (nicht-kumulative Bedingung) übersteigen
- Vorgesehene Investitionen und Ausstattungen
- Detailberechnung der Löhne pro Angestellten
- Schätzung der Anzahl Kalendertage, an denen die Betreuten in der Einrichtung verweilen (Total Tage und Anzahl Tage der Betreuten mit Wohnsitz im Wallis)
- Abschreibungstabellen (immobile und mobile Sachanlagen, Fahrzeuge und Informatik- und Kommunikationssysteme)

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass der Finanzhaushalt gemäss Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) einen wirtschaftlichen und zweckmässigen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bedingt.

### **5.2 Präsentation der Jahresrechnung und Beitragsgesuch**

Das Beitragsgesuch muss dem Departement über die Koordinationsstelle zusammen mit der Jahresrechnung (Betriebsrechnung und Bilanz) innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorgelegt werden.

Darüber hinaus müssen die Institutionen, die mit dem Buchhaltungsprogramm von VALOGIS arbeiten, die Finanzkonten und die Kostenstellenkonten über das entsprechende Programm an die Koordinationsstelle übermitteln. Die anderen Institutionen benutzen die hierfür vorgesehenen Formulare, welche ihnen von der Koordinationsstelle zugestellt werden.

Zusammen mit der Jahresrechnung müssen die nachstehend aufgeführten Unterlagen eingereicht werden

- Bericht der Revisionsstelle
- Jahresbericht
- Übersichtstabelle der Löhne des Personals
- Liste der Betreuten mit Name, Vorname, AHV-Nummer, Anwesenheitstage, IV-Situation (Rentenart, Ergänzungsleistungen (ja/nein), Grad der Hilflosigkeit, Betrag der von der Institution einkassierten Hilflosenentschädigung)
- Übersichtstabelle der Kosten, welche die vom Staat vorgegebenen Grenzen überschreiten (Löhne, Spesen, Abschreibungen, nicht subventionsberechtigte Investitionen usw.)
- detaillierte Erläuterungen zu den Abweichungen zwischen Budget und Jahresrechnung und Jahresrechnung Vorjahr und Jahresrechnung, sobald die

Abweichungen auf der Ebene der Kontengruppen (zweistellig) 5% und/oder 50'000 Franken (nicht-kumulative Bedingung) übersteigen

- Abschreibungstabellen (immobile und mobile Sachanlagen, Fahrzeuge und Informatik- und Kommunikationssysteme)
- Übersichtsliste der unterzeichneten Vorratsinventare
- Controlling Blatt
- Tabellen im Anhang zur Bilanz
  - Geldflussrechnung
  - Tabelle mit den Kapitalveränderungen
  - Tabelle mit den Fälligkeiten der Verbindlichkeiten und des Vermögens
  - Tabelle mit den Veränderungen der stillen Reserven (falls vorhanden)
  - Tabelle mit den Veränderungen der Rückstellungen (falls vorhanden)
  - Tabelle der Verrechnung der Investitionszuschläge

### **5.3 Besondere Gesuche**

Für jedes besondere Ereignis muss vor dem Eingehen der Ausgabenverpflichtung ein ausserordentliches Gesuch an das Departement gestellt werden.

### **6 Interne Kontrolle**

Die internen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Finanzen der Institution müssen schriftlich geregelt sein.

### **7 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die Richtlinien betreffend die Betriebsbeiträge an Institutionen für die Beherbergung und Beschäftigung von erwachsenen behinderten Personen vom 28. April 2010.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, den 4. Mai 2016.